

New York Law Journal

Im Fall um Nazi-Raubkunst erhitzt sich der Streit um \$1,4 Mio. an Vorfälligkeitszinsen

"Solange sie weiterhin ihr Eigentumsrecht geltend machen, können wir die Kunstwerke nicht verkaufen", sagte der Anwalt der jüdischen Erben eines österreichischen Kunstsammlers aus den 1920er Jahren, der die Egon Schiele-Gemälde besessen hatte, bevor die Nazis ihn inhaftierten. Die Erben machen geltend, dass die Zinsen für die Kunstwerke, deren Besitz sie erlangt haben, weiter wachsen, während die Höhe der Zinsen umstritten ist und die Zulassung der Berufung in der Sache beantragt wird.

By Jason Grant | Dezember 09, 2020



"Woman in a Black Pinafore" by Egon Schiele

Der Rechtsstreit darüber, wem die Kunstwerke "Woman in a Black Pinafore" (1911) und "Woman Hiding Her Face" (1912) aufgrund ihrer umstrittenen Provenienz gehören sollten, ist seit mehr als einem Jahr so gut wie entschieden. Im Juli 2019 veröffentlichte die Appellate Division, First Department, eine 46-seitige Stellungnahme, die mit einer Provenienzzgeschichte und der Prüfung früherer Entscheidungen von New Yorker Gerichten gefüllt war. Das Berufungsgericht bestätigte die Entscheidung des Richters Charles Ramos vom Manhattan Supreme Court aus dem Jahr 2018, die besagt, dass die jüdischen Erben des österreichisch-jüdischen Entertainers Fritz Grünbaum aus den 1930er Jahren das rechtmäßige Eigentum an den Gemälden besitzen.

Die Gemälde, die von dem berühmten österreichischen Künstler Egon Schiele geschaffen wurden, wurden von Grünbaum in den 1920er Jahren gekauft und waren Teil seiner Kunstsammlung, so Ramos' Entscheidung. 1938 verhafteten die Nazis Grünbaum, der ein Unterhaltungskünstler und öffentlicher Kritiker Adolf Hitlers war, beraubten ihn seiner Kunst und inhaftierten ihn im Konzentrationslager Dachau, wo er später starb. In den folgenden Jahrzehnten wanderte seine 449-

teilige Kunstsammlung, darunter 81 Egon Schieles, durch die Kunstwelt. 2015 entdeckte dann ein Anwalt von Grünbaums Erben die beiden umstrittenen Schieles während einer Kunstausstellung in Manhattan, ausgestellt am Verkaufsstand des Londoner Kunsthändlers Richard Nagy. Er und seine Mandanten klagten auf ihren Besitz und gewannen sie schließlich von Nagy.

Nagy und sein Anwalt, William Charron, ein Partner von Pryor Cashman, beantragten die Zulassung der Berufung gegen die Bestätigung des Urteils der Appellate Division, First Department, in der Sache selbst, aber erst nachdem sie das Gericht überzeugt hatten, den Fall in zwei Teile aufzuteilen: einen in der Sache und einen in der Frage der Vorfälligkeitszinsen auf die Schiele-Gemälde, die von Nagy an die jüdischen Erben übertragen werden sollen, so die Gerichtsdokumente und Raymond Dowd, der Anwalt der klagenden Erben Milos Vavra, Timothy Reif und David Fraenkel.

Im vergangenen Februar lehnte das New Yorker Berufungsgericht, das höchste Gericht des Staates, die Zulassung der Berufung von Nagy und Charron ab. Es wies in einem knappen Beschluss darauf hin, dass es nicht zuständig sei, eine Berufung zu verhandeln, da noch kein endgültiges Urteil ergangen sei, da über die Vorfälligkeitszinsen noch nicht vollständig entschieden worden sei.

Dowd und die Grünbaum-Erben argumentieren in den Gerichtsunterlagen vor dem Richter Andrew Borrok aus Manhattan, dass Ramos im Jahr 2018 entschieden habe, dass der Beklagte Nagy 9 % Zinsen pro Jahr für die Schiele-Gemälde schulde und dass laut Urteil Zinsen ab dem 13. November 2015, dem Zeitpunkt der Klageeinreichung, zu zahlen seien. 2015, dem Datum der Einreichung der Klage, bis zum 5. Juni 2018, als er sein Urteil verkündete. Dieser Betrag, da sind sich beide Seiten einig, beträgt 575.753 Dollar.

Aber Nagy und sein Anwalt Charron haben behauptet, dass die Grünbaum-Erben, nachdem sie das Eigentum an den Kunstwerken erlangt hatten, diese bis November 2018 verkaufen konnten, und dass die Stücke zu diesem Zeitpunkt einen Wertzuwachs von etwa 2,5 Millionen Dollar auf 3,4 Millionen Dollar hatten. Der Wertzuwachs von 900.000 Dollar deckte mehr als die von Ramos angeordneten Vorfälligkeitszinsen ab, argumentieren sie in den Gerichtspapieren, und das hätte die Angelegenheit zur Ruhe bringen sollen.

Aber Dowd und die Grünbaum-Erben haben gekontert, dass sie die Gemälde nicht Ende 2018 oder zu irgendeinem anderen Zeitpunkt hätten verkaufen können, weil Nagy weiter ging und um die Erlaubnis ansuchte, gegen Ramos' Urteil Berufung einzulegen, was einen "Schatten" über ihnen und demjenigen, der letztendlich das Eigentum erhalten könnte, hinterließ.

"Solange sie [Nagy und sein Anwalt] weiterhin den Titel geltend machen, können wir die Kunstwerke nicht verkaufen", sagte Dowd in einem Telefoninterview am Dienstag.

Gleichzeitig haben die Grünbaum-Erben und Dowd in gemeinsam eingereichten Gerichtspapieren vom 30. Oktober, die Borrok vorgelegt wurden, argumentiert, dass die Zinsen auf die Gemälde seit dem 5. Juni 2018 bis heute weiter angestiegen sind, während sich die Streitigkeiten über die Zinsen selbst durch das Gericht schlepten und ein "endgültiges Urteil" in dem Fall verhinderten.

Die Summe der geschuldeten Zinsen von Juni 2018 bis heute, wie von Dowd und den Erben behauptet, beträgt \$869.579, sagte Dowd am Dienstag. Das sei mehr als der ursprüngliche Zinsbetrag von 575.753 \$, um den gestritten wurde, betonte er.

"Die Entscheidung von Richter Ramos, dass Nagy bösgläubig Eigentumsansprüche an den Schiele-Gemälden geltend gemacht hat, was dazu führte, dass die Konversion am 13. November 2015, dem Datum der Klageerhebung, zusammen mit der Zuerkennung von Vorfälligkeitszinsen erfolgte, wurde von der Appellate Division bestätigt", sagte Dowd. "Es lässt dem Prozessgericht, Richter Borrok, keine andere Wahl, als uns die Zinsen zuzusprechen. Das ist das Gesetz des Falles."

Aber in den Gerichtsunterlagen, die am 30. Oktober eingereicht wurden. Charron schrieb, dass "hätten die Kläger [die jüdischen Erben] das Rechtsmittel des Schadensersatzes gewählt (d.h. den Wert der Kunstwerke zum Zeitpunkt der Umwandlung am 13. November 2015), dann hätten sie Anspruch auf Vorschusszinsen auf diese Summe gehabt, aber die Beklagten hätten den Besitz und die Nutzung der Kunstwerke behalten."

Stattdessen, so Charron, "wählten die Kläger den Rechtsbehelf des Herausgabeanspruchs [oder der Rückgabe des Besitzes der Kunstwerke], weil sie (richtigerweise) glaubten, dass der Wert der

Kunstwerke größer war als der Wert eines Schadensersatzes plus gesetzlicher Zinsen. Die Wahl des Rechtsmittels durch die Kläger ist bindend und steuert ihre Forderung nach Vorfälligkeitszinsen." Darüber hinaus schrieb Charron, dass die Erben "nicht bestreiten, dass die Kunstwerke am 4. November 2018 3,4 Millionen Dollar wert waren. ... Es ist also unstrittig, dass die Kunstwerke während der Zeit der unrechtmäßigen Inhaftierung einen Wertzuwachs von 900.000 Dollar hatten. Diese Wertsteigerung übersteigt die Summe der Vorfälligkeitszinsen, die den Klägern zugestanden hätten, wenn sie den Rechtsbehelf der Konvertierungsentschädigung anstelle des Rechtsbehelfs des Herausgabeantrag gewählt hätten. Die Herausgabe der Kunstwerke durch die Kläger hat sie daher entschädigt."

Charron konnte für eine Stellungnahme nicht erreicht werden.